



Fachdienst Bürgeramt

Herr Wolfgang Padur, Tel. 171403

TOP: Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020		
Beschlussvorlage Nr. 135/2019 Produkt: 02.03.02 Wahlen		
Beratungsfolge Wahlausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 28.08.2019

Finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv			
		einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen			
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			
Sonstige Erträge/Einzahlungen			
Bemerkung:			
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?			
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto:		<input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:			
Einmalig:	/	/	
Laufend:	/	/	
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen			

Beschlussvorschlag:

Die Wahlbezirkseinteilung wird entsprechend der Darstellung in den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Begründung:

Die nächste Kommunalwahl findet voraussichtlich im September 2020 statt. Die Wahlzeit des am 25. Mai 2014 gewählten Rates endet am 31. Oktober 2020. Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden gemäß Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind.

In der Stadt Lüdenscheid wären demnach 25 Vertreter in Wahlbezirken zu wählen. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2018 durch Satzung beschlossen, die Anzahl der in den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wählenden Vertreter von 50 auf 46 zu verringern. Unabhängig von der festgelegten Anzahl der zu wählenden Vertreter werden diese je zur Hälfte in Wahlbezirken gewählt. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Reduzierung der zukünftigen Anzahl der Vertreter (zukünftig 46) reduziert sich entsprechend auch die Zahl der Wahlbezirke auf 23.

Bei der Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke ist deren durchschnittliche Einwohnerzahl zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 2 KWahlG). Nach der Neufassung dieser Vorschrift bleibt bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.

Eine entsprechend bereinigte Einwohnerdatei für die Städte und Gemeinden wird bisher von IT.NRW nicht zur Verfügung gestellt. Die Einwohnerzahl soll daher einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf wie bisher nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Melderegister der Stadt Lüdenscheid vom 30. April 2019 beträgt:

69.418 Einwohner.

Die durchschnittliche bereinigte Einwohnerzahl eines Wahlbezirks beträgt demnach

- ➔ 69.418 Einwohner geteilt durch 23 Wahlbezirke = **3.019 Einwohner** (aufgerundet auf volle Zahl).
- ➔ 25 vom Hundert dieser Einwohnerzahl sind demnach **755 Personen**.

Daraus ergeben sich folgende Grenzen:

Durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk:	3.019 Einwohner
Untergrenze der Einwohnerzahl:	2.264 Einwohner
Obergrenze der Einwohnerzahl:	3.774 Einwohner

Bei der Betrachtung der zulässigen Grenzen ist zunächst festzustellen, dass lediglich für den Wahlbezirk 2 Handlungsbedarf besteht, da hier die Einwohnerzahl (2.015 Einwohner) deutlich unterhalb der Untergrenze liegt. Hier wird vorgeschlagen, die Straßen aus dem Stimmbezirk 13.1 mit Ausnahme der Kölner Straße dem Wahlbezirk 2 zuzuordnen. Dieses Vorgehen bietet zudem den Vorteil, den Stimmbezirk 12.1 im Wahlbezirk 13 aufzunehmen.

Nunmehr soll der Wahlbezirk 12 aufgelöst werden. Dabei ist es möglich, die bisherigen drei Stimmbezirke aus diesem Wahlbezirk ohne Änderungen in neue Wahlbezirke zu integrieren. Das hat den Vorteil, dass sich für die Wählerinnen und Wähler keine Änderungen ergeben und die bisherigen Wahlräume beibehalten werden können.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Der Stimmbezirk 12.1 wird dem Wahlbezirk 13 zugeordnet. Dafür werden Teile des bisherigen Stimmbezirks 13.1 in den Wahlbezirk 2 integriert (s. o.).
- Der bisherige Stimmbezirk 12.2 wird in den Wahlbezirk 11 übernommen.
- In den Wahlbezirk 21 wird der bisherige Stimmbezirk 12.3 integriert.

Weitere Veränderungen in der Wahlbezirkseinteilung wären nicht erforderlich. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich die numerische Bezeichnung der Wahlbezirke ab Wahlbezirk 13 ändern wird. Aus diesem wird dann zukünftig Wahlbezirk 12, aus 14 wird 13 usw.

Als Anlage 1 sind die Berechnung der Einwohnerzahlen mit Stichtag 30. April 2019 sowie als Anlage 2 die neue Straßenzuordnung zu den einzelnen Wahlbezirken beigefügt. Hier ist allerdings die zukünftige Nummerierung noch anzupassen.

Lüdenscheid, den 01. Juli 2019

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen:

- 1. Berechnung der Einwohnerzahlen (Stand 30. April 2019) in den jeweiligen Wahlbezirken**
- 2. Straßenzuordnung zu den einzelnen Wahlbezirken**